

Zu Ltg.-456-1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über
die Regelung des Fischereiwesens in NÖ.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 30. Oktober 1973 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-94/12-1973, vom 15.5.1973, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Fischereiwesens in NÖ. (NÖ Fischereigesetz) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Die Überschriften zu den einzelnen Paragraphen sind jeweils nach der Paragraphenbezeichnung anzuordnen.
- 2) Im § 1 Abs.1 ist nach dem Wort "Fischarten" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "und Krustentiere" durch die Wortfolge "Krustentiere und Muscheln" zu ersetzen.
- 3) Im § 2 Z.3 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
- 4) Im § 2 Z.4 ist der zweite Halbsatz unmittelbar an den ersten Halbsatz anzufügen; das erste Wort des zweiten Halbsatzes hat mit einem Kleinbuchstaben zu beginnen.
- 5) Im § 3 ist in den Abs.1 und 3 nach dem Wort "Fische" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "und Krustentiere" durch die Wortfolge "Krustentiere und Muscheln" zu ersetzen.

- 6) Im § 3 Abs.1 ist das Wort "ausschließlichen" zu streichen.
- 7) Im § 4 Abs.1 und 3 haben die Klammerausdrücke " (§ 2 Z.1)" und " (§ 2 Z.9)" zu entfallen.
- 8) Im § 5 Abs.1 ist die Wortfolge "oder ungeteilt mehreren Personen zusteht" durch die Wortfolge "oder mehreren Personen ungeteilt zusteht" zu ersetzen.
- 9) Im § 5 Abs.3 ist das Wort "Fischereiausübungsberechtigte" durch das Wort "Fischereiberechtigte" zu ersetzen.
- 10) § 7 Abs.2 hat zu entfallen; der bisherige Abs.3 erhält die Bezeichnung "Abs.2".
- 11) § 7 Abs.2 (bisher Abs.3) hat zu lauten:

"(2) Der Fischereirevierausschuss hat Art und Höchstanzahl der Fischfangberechtigungen zu bestimmen, die jährlich an Fischergäste erteilt werden dürfen. Über eine dagegen vom Fischereiausübungsberechtigten erhobene Aufsichtsbeschwerde entscheidet die Behörde endgültig."
- 12) Im § 8 hat der Klammerausdruck " (§ 5)" zu entfallen.
- 13) § 10 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Fischereiberechtigten haben vor der Verpachtung, nach Anhörung des Fischereirevierausschusses, Pachtbedingungen zu erstellen, die den Pachtinteressenten bekanntzugeben sind; diese haben jedenfalls zu enthalten:

 - a) Art und Umfang des Besatzes (§ 17);
 - b) Bestimmungen über die Entrichtung des Pachtschillings;
 - c) sonstige im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erforderlichen Maßnahmen, deren Inhalt auf die Art des jeweiligen Pachtrevieres abzustimmen ist;
 - d) Art und Höchstanzahl der Fischfangberechtigungen die jährlich an Fischergäste erteilt werden dürfen;
 - e) die Auflösungsgründe des § 14."

- 14) § 10 Abs.5 hat zu lauten:
"(5) Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. Die Verordnung hat auch ein Muster für die Kundmachung der Versteigerung und für die Versteigerungsniederschrift zu enthalten."
- 15) Im § 10 Abs.8 ist die Wortfolge "die Außerkraftsetzung des Zuschlages" durch die Wortfolge "die Nichtgenehmigung des Zuschlages" zu ersetzen.
- 16) Im § 10 Abs.9 ist das Wort "Fischereiausschusses" durch das Wort "Fischereirevierausschusses" zu ersetzen.
- 17) Im § 10 Abs.9 lit.c hat der Klammerausdruck " (§ 5 Abs.4) " zu entfallen.
- 18) Im § 10 Abs.10 hat die Wortfolge "bei sonstigem Anspruchsverlust" zu entfallen.
- 19) Im § 11 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:
"Binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Verpachtung hat der Pächter für die Einhaltung der Pachtbedingungen, für die Entrichtung des Revierbeitrages und allfälliger Geldstrafen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis stehen, als Kautionsbetrag einen Betrag in der Höhe des einjährigen Pachtschillings zu erlegen."
- 20) Im § 11 Abs.2 sind die Worte "den Kautionsbetrag" durch die Worte "die Kautions" zu ersetzen.
- 21) § 12 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Der Pächter darf das Pachtrevier nur für die gesamte Pachtdauer oder die gesamte Restpachtdauer und nur für alle Fischereinutzungen ungeteilt durch schriftlichen Vertrag unter- oder weiterverpachten."

- 22) Im § 14 sind die Worte "Die Verpachtung" durch die Worte "Das Pachtverhältnis" zu ersetzen.
- 23) Die Überschrift zu § 15 hat zu lauten:
"Erlöschen des Pachtverhältnisses"
- 24) Im § 15 Abs.1 sind die Worte "Die Verpachtung" durch die Worte "Das Pachtverhältnis" zu ersetzen.
- 25) § 16 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Pachtfähig sind
a) Personen, die im Besitz einer Fischerkarte sind;
b) Personen oder Fischereigesellschaften, von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie die ihnen aus der Pachtung erwachsenden Verpflichtungen, so insbesondere mit Rücksicht auf ihr Einkommen oder ihr Gesellschaftsvermögen zu erfüllen imstande sind."
- 26) Im § 17 Abs.1 ist die Wortfolge "insbesondere in der Regel" durch das Wort "grundsätzlich" zu ersetzen.
- 27) Im § 17 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:
"Der Fischereirevierausschuß ist vor Durchführung des Besatzes zu verständigen; die Verständigung hat möglichst drei Tage vorher zu erfolgen."
- 28) Im § 18 Abs.1 ist das Wort "beeidigt" durch das Wort "beeidet" zu ersetzen.
- 29) Im § 21 ist das Wort "bestellten" durch das Wort "bestätigten" zu ersetzen.
- 30) § 22 wird abgeändert, wie folgt:
a) Im Abs.1 ist das Wort "beeidigen" durch das Wort "beeiden" zu ersetzen und hat die lit.b zu lauten:
"b) volljährig ist,"
b) Im Abs.3 ist nach dem Wort "Verbrechens" ein Beistrich zu setzen, das Wort "Strafmaß" durch das Wort "Strafausmaß" zu ersetzen und hinter diesem Wort gleichfalls ein Beistrich zu setzen.

31) Im § 22 Abs.1 hat lit.e zu lauten:

"e) auf Grund einer eingehenden Befragung durch die Behörde erwarten läßt, daß er mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist und die erforderlichen fischereirechtlichen und fischereiwirtschaftlichen Kenntnisse besitzt."

32) In der Überschrift zu § 23 hat die Wortfolge "Dienst-
abzeichen und" zu entfallen.

33) Im § 26 Abs.1 ist das Wort "Ausstellung" durch das
Wort "Ausgabe" zu ersetzen.

34) Im § 26/^{Abs.2} ist das Wort "Ausstellung" durch das Wort
"Ausgabe" und das Wort "ausgestellte" durch das Wort
"ausgegebene" zu ersetzen.

35) § 26 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Fischereiausübungsberechtigte können für Fischer-
gäste ordnungsgemäß ausgefüllte und unterfertigte
Fischergastkarten ausstellen. Der Fischergast hat zu
erklären, daß gegen ihn keine Gründe zur Verweigerung
der Fischerkarte gemäß § 27 Abs.1 vorliegen und diese
Erklärung in der Fischergastkarte anlässlich der Aus-
stellung zu unterfertigen."

36) Im § 26 Abs.4 ist das Wort "ausgegeben" durch das
Wort "ausgestellt" zu ersetzen.

37) § 27 wird abgeändert, wie folgt:

a) Im Abs.1 ist nach lit.e der Punkt durch einen
Strichpunkt zu ersetzen.

- 38) Im § 28 Abs.1 hat das Wort "Ausgabe" zu entfallen.
- 39) Im § 28 Abs.2 ist das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Ausstellung" zu ersetzen.
- 40) Im § 30 Abs.1 hat lit.c zu lauten:
"c) die Durchführung der Verpachtung von Pachtrevieren, die Evidenthaltung allfälliger Unterpächter, des Pachtschillings für die Pachtreviere und die Feststellung der Bemessungsgrundlagen für die Revierbeiträge;"
- 41) Im § 30 Abs.1 hat lit.d zu lauten:
"d) die Festsetzung der Art und Höchstanzahl der Fischfangberechtigungen, die jährlich an Fischergäste in Pacht- und Eigenrevieren erteilt werden dürfen;"
- 42) Im § 30 Abs.2 erster Satz hat die Wortfolge "aus ihrer Mitte" zu entfallen.
- 43) Im § 32 Abs.3 ist das Wort "Bezirkshauptmannschaft" durch das Wort "Behörde" und das Wort "rechnerischen" durch das Wort "rechnerischer" zu ersetzen.
- 44) Im § 32 Abs.4 und 5 ist jeweils das Wort "Bezirkshauptmannschaft" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen; im Abs.4 hat ferner der Klammerausdruck "(§ 30)" zu entfallen.
- 45) Im § 33 hat die Bezeichnung des Sitzes der Fischereirevierausschüsse wie folgt zu lauten:
"Der Fischereirevierausschuß I hat seinen Sitz am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau."

"Der Fischereirevierausschuß II hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg."

"Der Fischereirevierausschuß III hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Amstetten."

"Der Fischereirevierausschuß IV hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten."

Der Fischereirevierausschuß V hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt."

- 46) Im § 33 hat beim Fischereirevierausschuß V die Z.8 zu lauten:
"8. die Piesting,"
- 47) Im § 34 Abs.2 lit.b hat der Klammerausdruck " (§ 30)" zu entfallen.
- 48) Im § 34 Abs.4 hat der zweite Satz zu lauten:
"Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht."
- 49) Im § 34 Abs.6 hat der erste Satz zu lauten:
"Wählbar in den Fischereirevierausschuß sind jene Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten die eigenberechtigt sind, die Volljährigkeit vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, erreicht haben und nicht vom Wahlrecht zum Landtag von NÖ ausgeschlossen sind oder nicht ausgeschlossen wären, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hätten."
- 50) § 34 Abs.8 hat zu lauten:
"(8) Das Ergebnis der Wahlen in die Fischereirevierausschüsse ist durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen."

51) § 35 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Bemessungsgrundlage für die vom Fischereirevierausschuß vorzunehmende Festsetzung des Revierbeitrages ist der Pachtschilling, bei nicht verpachteten Eigenrevieren samt den zur Mitbewirtschaftung zugewiesenen Fischwässern der Reinertrag. Der Revierbeitrag darf 15 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen."

52) Im § 35 Abs.3 sind die Worte "zu liefern" durch die Worte "zur Verfügung zu stellen" zu ersetzen.

53) § 35 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Die Behörde hat den Revierbeitrag nach Anhörung des Fischereirevierausschusses neu festzusetzen, wenn er unrichtig festgesetzt wurde. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig."

54) Im § 36 Abs.1 ist nach dem Wort "Fischereiaufsichern" ein Beistrich zu setzen und sind folgende Worte einzufügen "den Mitgliedern des Fischereirevierausschusses".

55) Im § 36 Abs.1 ist nach den Worten "zu gestatten" ein Punkt zu setzen und hat der letzte Halbsatz zu entfallen.

56) § 36 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Bei Grundstücken, die als Zubehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, oder durch Mauern, Gitter und ähnliche erhebliche Hindernisse vor dem

Zutritt Dritter abgeschlossen sind, ist das Betreten zur Ausübung des Fischereirechtes nur nach vorheriger Anmeldung beim Grundeigentümer oder bei den Nutzungsberechtigten gestattet; diesen steht das Recht zu, bei der Ausübung ohne Beeinträchtigung derselben anwesend zu sein."

- 57) Dem § 36 ist ein neuer Absatz anzufügen, dieser hat zu lauten:
"(4) Ein Schaden der in Ausübung der Rechte gemäß Abs.1 bis 3 verursacht wurde ist, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, zu ersetzen."
- 58) Die Überschrift zu § 38 hat zu lauten:
"Beziehungen zu anderen Rechten"
- 59) Im § 38 Abs.1 zweiter Satz ist vor dem Wort Fischereiausübungsberechtigten das Wort "den" durch das Wort "dem" zu ersetzen.
- 60) Im § 40 Abs.1 ist die Wortfolge "Fischarten und Krustentiere" durch die Wortfolge "Fischarten, Krustentiere und Muscheln" zu ersetzen.
- 61) § 40 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Zu den fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten, Krustentieren und Muscheln zählen insbesondere die Bachforelle, die Regenbogenforelle, die Äsche, der Huchen, der Seesaibling, der Bachsaibling, die Seeforelle, der Schill, der Hecht, der Wels, der Sterlet, die Barbe, die Brachse, der Nerfling, die Nase, die Laube, die Grundel, der Karpfen, die Schleie, der Barsch und die Krebse."

- 62) Im § 40 Abs.3 ist die Wortfolge "Fischarten und Krustentiere" durch die Wortfolge "Fischarten, Krustentiere und Muscheln" zu ersetzen.
- 63) Im § 42 Abs.3 ist das Wort "Gewässerprobe" durch das Wort "Wasserprobe" zu ersetzen.
- 64) Im § 42 Abs.3 hat nach dem Wort "Wien" der Beistrich zu entfallen.
- 65) § 43 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Die gemäß Abs.1 und nach § 40 Abs.3 gefangenen Fische, die den Schonvorschriften unterliegen, dürfen nur mit Bewilligung der Behörde entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr gesetzt werden."
- 66) § 44 hat zu lauten:

" § 44

Überwachung

(1) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen des § 46 Abs.1 Z.1 bis 4 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und jene des § 46 Abs.1 Z.15, 17 und 19 (letztere Ziffer eingeschränkt auf die Verbote und Gebote dieses Gesetzes nach den §§ 41 und 42 und die Vorschriften jener Verordnungen, die auf Grund des § 40 erlassen wurden) der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(2) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 46 Abs.1 Z.1 bis 4 und als Hilfsorgan der Behörde

bei der Vollziehung des § 46 Abs.1 Z.15, 17 und 19 (letztere Ziffer eingeschränkt auf die Verbote und Gebote dieses Gesetzes nach den §§ 41 und 42 und die Vorschriften jener Verordnungen, die auf Grund des § 40 erlassen wurden) dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(3) Die Fischereiaufseher und die Fischereirevierausschüsse sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zu überwachen. Wahrgenommene Mißstände und Übertretungen sind in den Fällen des § 46 Abs.1 Z.1 bis 5 der Bezirksverwaltungsbehörde, andere Übertretungen sowie wahrgenommene Mißstände der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Verpflichtung im Sinne des Abs.3 obliegt auch dem Bürgermeister, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften nach § 41 Z.1."

67) § 45 hat zu lauten:

"§ 45.

Zuständige Behörden und Sachverständige

(1) Behörde I. Instanz ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, jene Bezirkshauptmannschaft, an deren Sitz der zuständige Fischereirevierausschuß seinen Sitz hat.

(2) Die Behörden haben vor Entscheidungen, die allgemeine fischereiwirtschaftliche Interessen berühren, den Fischereirevierausschuß zu hören und in fischereifachlichen Angelegenheiten einen Sachverständigen (§ 52 AVG.1950) heranzuziehen."

68) Im § 46 Abs.1 Z.14 ist das Wort "liefert" durch die Worte "zur Verfügung stellt" zu ersetzen.

69) Im § 48 Abs.1 ist das Zitat "§§ 39 ff. Abg.E.O. BGBl.Nr.104/1949 in der geltenden Fassung" durch das Zitat "§§ 39 ff Abgaben Exekutionsordnung, BGBl.Nr.104/1949, in der Fassung der 3. Novelle BGBl.Nr.53/1963" zu ersetzen.

70) § 49 hat zu lauten:

"§ 49

Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche im Verwaltungsstrafverfahren

Auf Antrag des Anspruchsberechtigten ist im Straf-
erkenntnis auch über die privatrechtlichen Ansprüche
zu entscheiden, die sich auf einen durch eine Ver-
waltungsübertretung unmittelbar zugefügten Schaden
gründen."

71) Die Überschrift zu § 51 hat zu lauten:

"Aufhebung älteren Rechts"

72) Im § 51 Z.5 ist die Zahl "133" durch die Zahl "131"
zu ersetzen.

73) Im § 52 ist jeweils die Monatsbezeichnung "Jänner"
durch die Monatsbezeichnung "Juli" zu ersetzen.

74) In den §§ 3 Abs.7, 5 Abs.4, 7 Abs.1, 10 Abs.4, 6, 9, 10 und 12, 11 Abs.2 und 3, 12 Abs.2, 14, 15 Abs.1 und 2, 17 Abs.1, 18 Abs.2, 19 Abs.2, 21, 22 Abs.2, 24, 30 Abs.1 lit.a, 32 Abs.2, 35 Abs.5 und 7, 36 Abs.3, 39 Abs.1 und 2, 42 Abs.3 und 43 Abs.1, ist jeweils das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde", das Wort "Bezirksverwaltungsbehörden" durch das Wort "Behörden" und im § 19 Abs.1 die Wortfolge "jener Bezirksverwaltungsbehörden" durch die Wortfolge "der Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Die überwiegende Mehrzahl der Änderungen hat sprachliche Verbesserungen der Regierungsvorlage zum Gegenstand. Darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf in Hinsicht auf die legislativen Richtlinien korrigiert. In sachlicher Hinsicht wurde eine Änderung dahin vorgenommen, daß der Sitz des Fischereirevierausschusses II nach Korneuburg verlegt wurde. Schließlich wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als Fischereirechtsbehörde erster Instanz jeweils jene Bezirkshauptmannschaft bestimmt, die für den Sitz der insgesamt fünf Fischereirevierausschüsse jeweils zuständig ist. In den §§ 30 und 34 wurde das aktive und das passive Wahlrecht in den Fischereirevierausschuß geregelt. Danach besitzen das aktive Wahlrecht nur die Eigentümer der Fischereirechte, während das passive Wahlrecht neben den Fischereirechtsbesitzern auch die Fischereiausübungsberechtigten besitzen. Im § 34 wurde hinsichtlich des passiven Wahlrechtes auch die Wählbarkeit für solche Personen geschaffen, die ihren Wohnsitz nicht in Niederösterreich haben. Im § 36 wurde ergänzend die Möglichkeit des Betretens von Ufergrundstücken auch für die Mitglieder des Fischereirevierausschusses vorgesehen.

BLOCHBERGER
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann